

Bürgermeisteramt

Dezernat V

Adresse: Fehrenbachallee 12
Gebäude A
D-79106 Freiburg i. Br.
Telefon: 0761 / 201 - 4640
Telefax: 0761 / 201 - 4099
Internet: www.freiburg.de
E-Mail*: dez-V@stadt.freiburg.de

Stadt Freiburg im Breisgau · Bürgermeisteramt Dezernat V
Postfach, D-79095 Freiburg

Freie Wähler
Rathausplatz 2-4
79098 Freiburg

- per E-Mail als pdf -

Ihr Zeichen/Schreiben vom

Unser Aktenzeichen

Ihnen schreibt

Freiburg, den
09.04.2024

Anfrage nach § 24 Abs. 4 GemO zu Sachthemen außerhalb von Sitzungen hier:

Abstellen von Handwerkerfahrzeugen auf Haltverbotszonen für die Dauer ihrer Arbeitseinsätze

Sehr geehrter Herr Stadtrat Dr. Gröger,
sehr geehrter Herr Stadtrat Veser,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 14.03.2024, das Herr Oberbürgermeister Horn zur Beantwortung an mich weitergeleitet hat.

Ihre Fragen können wir wie folgt beantworten:

1. Wäre die Gestattung des Abstellens/Parkens von Handwerkerfahrzeugen in (absoluten) Haltverboten rechtlich möglich?

Absolute Haltverbote sind dort ausgewiesen, wo aus Gründen der Verkehrssicherheit das Halten und Parken von Kfz ausgeschlossen werden muss. Es ist deshalb nicht möglich, das Parken dort für Handwerker_innen zu gestatten.

Handwerksbetrieben, die im Besitz einer Handwerkerplakette sind, ist folgendes gestattet: Abstellen des Kfz auf bewirtschafteten Parkplätzen, auf Bewohnerparkplätzen, im eingeschränkten Haltverbot und in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der markierten Parkplätze jeweils während der Dauer des Arbeitseinsatzes.

In der Fußgängerzone sind die Vorgaben auf Grund der beengten Verhältnisse und zum Schutz der Fußgänger_innen strenger. Dort darf mit der Handwerkerplakette für max. 1 Arbeitstag das Kfz in den für den Lieferverkehr freigegebenen Straßen abgestellt werden.

Für planbare Arbeiten in der Fußgängerzone, die länger als einen Tag dauern, ist eine Ausnahmegenehmigung bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

Die Handhabung bei Wohnungsumzügen unterscheidet sich davon aus folgenden Gründen: Meist sind die öffentlichen Parkplätze vor dem Haus belegt, so dass der Umzugs-Lkw keinen nahen Parkplatz findet. Es kann daher eine Haltverbotszone zur Freihaltung der Parkplätze direkt vor dem Haus beantragt werden und das Umzugsfahrzeug erhält dann eine Ausnahmegenehmigung zum Abstellen des Fahrzeugs im Haltverbot.

Ist es für die Durchführung bestimmter Arbeiten zwingend erforderlich, dass das Handwerkerfahrzeug direkt vor dem Haus geparkt wird, dort aber i. d. R. alle Parkplätze belegt sind, so steht es dem Handwerker frei, ebenfalls eine Haltverbotszone mit Ausnahmegenehmigung bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. Dies ist jedoch aufwändiger und teurer als die Nutzung der Handwerkerplakette, wird aber gelegentlich praktiziert.

2. Wären, abhängig von der Beantwortung der Frage zu 1. Ausnahmegenehmigungen oder eine generelle Gestattung möglich?

Neben der Ausgabe der Handwerkerplakette (Jahresplakette) durch die Kreis-handwerkerschaft erteilt die Straßenverkehrsbehörde Ausnahmegenehmigungen für einen definierten Zeitraum. Die Ausnahmegenehmigung kommt dann zum Einsatz, wenn die Handwerkerplakette nicht genutzt werden kann. Das Antragsformular ist online abrufbar unter dem Titel „Ausnahmegenehmigung zum Parken für Handwerker beantragen“.

3. Wie wäre eine zusätzliche Erleichterung der geschilderten Situation durch die Genehmigungspraxis zu erreichen, z. B. durch ausgewiesene „Handwerkerparkplätze“?

Die Straßenverkehrsordnung lässt die Reservierung von öffentlichem Verkehrsraum für bestimmte Berufsgruppen nicht zu. Es ist daher rechtlich nicht möglich, Parkplätze nur für Handwerker_innen auszuweisen.

Grundsätzlich erlauben wir durch die Ausgabe der Handwerkerplaketten und die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen den Handwerksbetrieben das größtmögliche Maß an Flexibilität zur Nutzung von öffentlichen Parkplätzen, sofern diese frei sind. Bekanntermaßen ist der öffentliche Raum jedoch sehr begrenzt und es gibt viele Nutzungsansprüche durch Bewohner_innen, Besucher_innen, Kund_innen, Lieferanten, Handwerker_innen etc. Ebenso sollen Parkplätze für Fahrradbügel, Freisitzflächen und nichtkommerzielle Nutzungen etc. verstärkt umgenutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Martin Haag
Bürgermeister